

Gebührenordnung zur Durchführung der Sporteignungsprüfung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät, Department Sport- und Gesundheitswissenschaft der Universität Potsdam

Vom 15. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 4 und 20 Abs. 5 i.V.m. §§ 89 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) am 15. Januar 2009 folgende Gebührenordnung zur Durchführung der Sporteignungsprüfung im Department Sport- und Gesundheitswissenschaft erlassen^{1,2}

§ 1 Grundsatz

(1) Die Universität Potsdam erhebt für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung, die zur Aufnahme des Studiums in den angebotenen Studiengängen im Fach Sport erforderlich ist (Sporteignungsprüfung), eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung (Gebührenpflicht). Die Durchführung der Sporteignungsprüfung an der Universität Potsdam ist die Feststellung der sportpraktischen Eignung zur Aufnahme eines sportwissenschaftlichen Studiums an der Universität Potsdam. Mit der vorliegenden Gebührenordnung wird nicht geregelt, dass die abgelegte sportpraktische Eignungsprüfung der Universität Potsdam im vollen Umfang an anderen Hochschulen anerkannt wird. Die Anerkennung regeln die Hochschulen selbst.

(2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungstechnische Abwicklung (Bereitschaft des Notfallmediziners, Notfall- und Verbandsmaterial, Prüfungszeitpläne, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten, Verbrauchsmaterialien, etc.), die Durchführung mit personeller Absicherung und Auswertung der Sporteignungsprüfung.

§ 2 Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 20,00 € für den Prüfungstermin.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Sporteignungsprüfung sofort fällig, zahlbar innerhalb von 7 Tagen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Versäumt ein Teilnehmer die rechtzeitige Begleichung der Gebühren, wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von Euro 10,00 € fällig.

(2) Die Nachmeldegebühr und die Anmeldegebühr sind am Prüfungstag in bar gegen Quittung zu entrichten, wenn die Zahlung nicht bis zum Ende des Anmeldezeitraums geleistet wurde, sonst erfolgt der Ausschluss von der Sporteignungsprüfung (Anzeigepflicht der Teilnahme).

§ 5 Rücktritt und Gebührenrückerstattung

Tritt ein Bewerber von der Sporteignungsprüfung zurück, erlischt der Anspruch auf Teilnahme. Auf Grund der Vorleistungen seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät - Department für Sport- und Gesundheitswissenschaft ist die Rückerstattung der Teilnahmegebühr ausgeschlossen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft) von 11. Januar 2007 (AmBek UP S. 143).

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam am 5. März 2009.

² In der Gebührenordnung wird zur sprachlichen Vereinfachung auf eine geschlechterspezifische Ausformulierung verzichtet. Es sind immer der weibliche und männliche Personenkreis angesprochen.